

Anlassgesetzgebung oder Anlass für Gesetzgebung?

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER
ÖJZ 2025/113

Kaum neigt sich eine Wertsicherungsdiskussion dem Ende zu, beginnt die nächste. Es wird berichtet, dass der Gesetzgeber als Inflationsstopp über eine „Mietpreisbremse“ nachdenkt. Damit sollen vereinbarte Indexklauseln durch gesetzlichen Eingriff so umgeschrieben werden, dass Inflation nur bis 3% an den Mieter weitergegeben und darüber salomonisch zur Hälfte geteilt werden soll. Wer glaubt, dass die Weisheit von König Salomo in der goldenen Mitte gelegen hat, irrt zwar. Trotzdem hat dieser Vorschlag in der öffentlichen Diskussion Appetit auf mehr gemacht. Wieso nicht auch eine Bremse für Telekomanbieter, Banken oder Versicherer?

Insgesamt ist das Anliegen von „Wertsicherung“ in seltsamen Misskredit gekommen. Raffgier ist nicht, die Kaufkraft der Gegenleistung zu erhalten. Um den gebräuchlichen Hamburger-Vergleich zu bemühen: Wer sich um eine Miete von € 100,- heute 50 Hamburger kaufen kann, ist kein schlechter Mensch, nur weil er sich in zehn Jahren um die Miete auch noch 50 Hamburger leisten können möchte. Wertsicherung ist nicht die begründungsbedürftige Ausnahme, sondern die selbstverständliche Regel (s 6 Ob 226/18f). Wer sie für künftige Verträge nicht zulässt, provoziert Reaktionen wie (noch mehr) Befristungen. Wer bestehende Verträge umschreibt, muss bedenken, *„dass gesetzliche Maßnahmen, die einen privatrechtlichen Vertrag unmittelbar verändern, allein schon dadurch in das Eigentumsrecht beider Vertragsteile eingreifen“* (zB VfSlg 17.071; 17.817). Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist schon bei (existenziellen) Mietverträgen kein Selbstläufer. Der Vorschlag, einen solchen Inflationsstopp gleich flächendeckend für alle Wertsicherungen einzuführen, steht auf noch dünnerem Eis.

Anderswo als bei Mieten soll es nicht weniger teuer, sondern gleich billiger werden. Gemeint sind nicht generell die Gerichtsgebühren, die der Gesetzgeber noch im April 2025 um 23% erhöht hat, aber immerhin die Kosten von Besitzstörungenverfahren. Anlass ist modernes Raubrittertum, bei dem unscheinbare Besitzstörungen, bei denen jedem vernünftigen Besitzer ein Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen würde, im industriellen Ausmaß zum Angebot außergerichtlicher Unterlassungsvergleiche mit saftiger Zahlungspflicht führen. Da der Normalbürger den Weg zu Gericht scheut, besteht die Gefahr, dass er freiwillig zahlt, selbst wenn ihn das teurer zu stehen kommt als ein vielleicht verlorenes Gerichtsverfahren. Die vielen mit solchen Verfahren verbundenen Probleme möchte der Gesetzgeber nun Medienberichten zufolge in den Griff bekommen. Dass der Zugang zum OGH dabei temporär erleichtert werden soll, um Rechtssi-

cherheit zu schaffen, erscheint sinnvoll. Anderes gilt für die Reduktion des Streitwerts auf € 40,-: Einerseits gibt es auch legitime Besitzstörungsverfahren, andererseits ist die Kostenbelastung meist eben nicht der entscheidende Punkt, sondern die verständliche Aversion des Normalbürgers gegen ein Gerichtsverfahren.

Aversion gegen Gerichtsverfahren hatten auch zwei Parteien, die den Anlass für den sommerlichen Aufreger „Scharia-Urteil“ geliefert haben. Zwei Unternehmer hatten für den Fall eines vertraglichen Rechtsstreits einerseits die Entscheidungshoheit eines privaten Schiedsgerichts vereinbart, andererseits für die Sachentscheidung die Anwendung von „islamischen Rechtsvorschriften“. Das Schiedsgericht verurteilte den Beklagten zu einer namhaften Zahlung. Der Unterlegene wehrte sich gegen die Exekution vor dem LG Wien, weil die von ihm vorher noch vereinbarte Scharia gegen Grundwerte des österr Rechts verstoße. Dem folgte das Gericht nicht und genehmigte eine Pfändung in Höhe von € 320.000,-.

Der medial-politische Aufschrei war groß: „Wahnsinn“. Anlass für den Gesetzgeber, tätig zu werden? Blendet man einmal das Schiedsgericht aus, mit dessen Anrufung man wohl keine grundsätzlichen Probleme haben wird, konzentriert sich alles auf die Scharia. Dabei mahnt das BMJ zu Recht Vorsicht ein. Geht es um echte Ordre-public-Fälle im familien- und erbrechtlichen Umfeld, gibt es dafür seit jeher ein Instrumentarium, sodass etwa keine Talāq-Scheidungen anerkannt wurden. Geht es um vermögensrechtliche Angelegenheiten, sind ebenfalls gewisse zwingende Grenzen (Mietrecht, Verbraucherschutz) anerkannt, sodass eine grenzenlose Durchsetzung der Scharia schon heute scheitert. Für den restlichen Bereich bleibt die Frage: Wieso sollte man seine vertraglichen Angelegenheiten nicht durch Vertrag regeln können?

Von Anlassgesetzgebung – Anlass war der Amoklauf an einer Grazer Schule – sprechen auch die Gegner der geplanten Verschärfung des Waffengesetzes. Dadurch soll zB das Mindestalter für den Besitz von Pistolen und Revolvern von 21 auf 25 Jahre und von Flinten von 18 auf 21 Jahre angehoben werden. Die Vorschriften zum Erhalt einer Waffenbesitzkarte werden verschärft (klinisch-psychologisches Gutachten nicht nur bei Erstantrag, sondern regelmäßige Kontrollen). Auch die „Abkühlphase“ beim Erwerb einer Schusswaffe wird verlängert (vier Wochen statt drei Werktage). Die nach Graz viel kritisierte fehlende – durch Datenschutz behinderte – Zusammenarbeit zwischen den Behörden soll ebenfalls verbessert werden. All dies klingt vernünftig.

Die Beispiele zeigen: Nicht jeder Anlass muss in Gesetzgebung münden. Manchmal ruft der Anlass allerdings in Erinnerung, dass es Regelungsbedarf gibt.